



Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 12, Dienstag, den 13. Dezember 2016, Nummer 24/2016

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und Informationen
Seite 4
- Was ist wann geöffnet?
Seite 5
- Aus den Ortschaften
Seite 6
- Wasserverband „Südharz“
Seite 8
- Die Vereine informieren
Seite 10
- Anzeigenteil
ab Seite 10

Der Freundes- und Förderkreis
der Kreismusikschule präsentiert:

4. Sangerhäuser Weihnachtssingen



Mitwirkende:
Elternchor „Viva la Musica“, Blechbläserensemble Maik Menzel,
evangelische Kirchengemeinde Sangerhausen

Für leibliches Wohl und warme Getränke ist gesorgt.

Freitag, 16. Dezember 2016 – 19.00 Uhr
(Einlass ab 18.00 Uhr)
Altes Schloss Sangerhausen,
im Amphitheater
Kreismusikschule Mansfeld-Südharz
„Carl Christian Agthe“

Aus dem Rathaus

Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Bereich: Kernstadt von Sangerhausen

Gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528) in der z. Z. gültigen Fassung erlässt die Stadt Sangerhausen folgenden Bescheid:

Anlässlich des Weihnachtsfestes im Helmpark und vieler weihnachtlicher Aktionen in der Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen in der Kernstadt von Sangerhausen am

Sonntag, dem 18.12.2016 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet werden.

Hinweis:

Die Vorschriften des § 9 LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) in der z. Z. gültigen Fassung, des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Z. gültigen Fassung und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der z. Z. gültigen Fassung sind zu beachten.

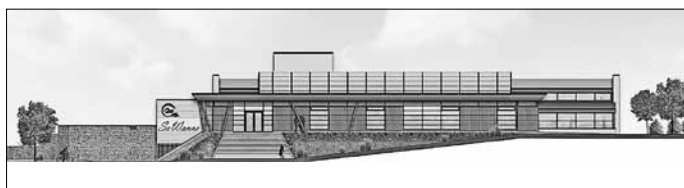
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Michael
Fachbereichsleiter

Schwimmhalle in Sangerhausen erhält neuen Namen

Namenswettbewerb mit Auslosung beendet



Im Herbst 2015 hat die Komplettsanierung der Schwimmhalle Sangerhausen begonnen. Im Sommer dieses Jahres hatte die Kommunale Bädergesellschaft als Eigentümerin und Betreiberin zu einem öffentlichen Namens-

wettbewerb aufgerufen, um der Schwimmhalle zur Wiedereröffnung einen Namen mit lokalen und regionalen Bezug zu geben. Über 200 Vorschläge erreichten die Bädergesellschaft, woraus eine Jury die Top 5 kürte, welche

zum öffentlichen Voting und zur Abstimmung zum Sachsen-Anhalt-Tag 2016 standen. Zwischen Bergrose, Haldenbad, Schwimmhalle Glück Auf, SaWanne und Schwimmhalle Rosenstadt konnte abgestimmt werden. Nun stehen das Ergebnis und der Name der „neuen“ Schwimmhalle in Sangerhausen fest. Mit Hilfe der Abstimmung durch die Bevölkerung hat sich als neuer Name der Halle „SaWanne“ durchgesetzt.

Ab Wiedereröffnung im kommenden Jahr wird sie diesen Namen tragen. In der SaWanne erwartet die Bade- und Saunagäste ein vollkommen neu gestalteter Schwimm- und Badebereich mit Sprungturm, neuem Kin-

derplanschbecken, Kletterwand, Wintergarten, Whirlpool zum Entspannen und vielem mehr. Auch der Saunabereich wird neu gestaltet. Neben zwei Saunakabinen wird es mehrere Ruheräume, einen Kamin, Eventduschen und einen Eisbrunnen geben.

Als Wiedereröffnungstermin für die SaWanne ist aktuell der April 2017 vorgesehen. Die Sanierungsarbeiten hatten sich durch die Insolvenz der Fensterbaufirma verzögert, so dass der ursprünglich anvisierte Termin Ende dieses Jahres nicht mehr realisiert werden konnte. Die Gewinner der Gutscheine für die Teilnahme am Namenswettbewerb werden schriftlich benachrichtigt.



Maskottchen Frieda Frosch hat zusammen mit Nico Scherbe, Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH, die Gewinner mit einer Auslosung ermittelt.

Bundesfreiwillige für die Einsatzstellen der Stadtverwaltung Sangerhausen gesucht

Ab März und Mai 2017 können wieder neue Bundesfreiwillige in den Einsatzstellen der Stadt ihren Dienst antreten. Der Dienst soll das Engagement für das Allgemeinwohl in sozialen, ökologischen und kulturellen Bereichen sowie im Sport und im Zivil- und Katastrophenschutz oder in der Integration fördern. Außerdem dient er dem lebenslangen Lernen. Folgende Einsatzstellen sind möglich:

- Kitas und Horteinrichtungen
- Grundschulen
- Tierheim
- Stadtbibliothek
- Spenglermuseum
- Stadtarchiv
- Feuerwehrvereine
- Dorfgemeinschaftsvereine
- Jugendclubs
- Friedhof
- Sportstätten

Welche Voraussetzungen muss einen Bewerber erfüllen?

Bewerber sollten

- über 27 Jahre alt sein.
- Rentner oder ALG II-Empfänger sein bzw. keine Leistungen erhalten.
- keine EU-Rentner sein.
- für die Tätigkeit geeignet sein.
- nicht schon einmal Bundesfreiwilligendienst geleistet haben.

Ihre schriftliche Bewerbung sollte mindestens folgende Daten enthalten:

- kurzes Anschreiben
- Lebenslauf
- Name
- Anschrift
- Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Angaben zu Ihrer persönlichen Einkommenssituation (z. B. ALG II-Empfänger, Rentner etc.)
- Einsatzstellenwunsch

Die Bewerbungen sind bis **spätestens 30. Dezember 2016** zu richten an:

Stadtverwaltung Sangerhausen
Bundesfreiwilligendienst/Fr. Dobert
Markt 7a
06526 Sangerhausen

Gern können Sie Ihre Unterlagen auch persönlich in Zimmer 116 abgeben oder per E-Mail an heike.dobert@stadt.sangerhausen.de senden.

Aus aktuellem Anlass hier noch einmal ein Auszug aus der „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen“, speziell zur Thematik WINTERDIENST

§ 12

Art und Umfang des Winterdienstes (Winterreinigung)

(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind durch den Anlieger:

- Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,50 m einschließlich eines Zu- gangszur Fahrbahn vor jedem anliegendem Grundstück
- in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite.
- an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder Schulbusse:
 - die Gehwege bis zur Bordsteinkante in einer Breite von 1,50 m mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m, um ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den Verkehrsmitteln zu gewährleisten.
 - die beidseitigen Zuwegungen zum Wartehäuschen bzw. der Gehweg hinter dem Wartehäuschen entsprechend § 12 (1) Pkt. a auf Gehwegen mit Wartehäuschen oder Unterstand, um ein gefahrloses Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen zu gewährleisten.

- Schnee und entstandene Glätte sind auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen und Querungshilfen montags bis freitags in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr, samstags von 08:00 - 20:00 Uhr und sonn- und feiertags von 09:00 - 20:00 Uhr zu entfernen bzw. abzustumpfen.

- Nach Ende des Schneefalls hat der Anlieger die Möglichkeit, bis zu einer Stunde die Wetterlage zu beobachten, bevor die Räumpflicht einsetzt.

(2) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Durchgänge sind freizuhalten, die Anhäufung geschlossener Schneewälle ist zu vermeiden. Radwege, Straßenab- und -einläufe sowie Hydranten sind frei zu halten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.

(3) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand (außer Asche) verwendet werden. Die Verwendung von Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist grundsätzlich nicht gestattet; ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. extreme Schnee- und Eisglätte, sowie bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, sowie an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Brückenauf- und Brückenabgängen, Rampen, Fußgängerüberwegen, starke Neigungen und Gefälle. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

Das ausgebrachte Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen.

(4) Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbusse werden Wartehäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln durch die Stadt auf der gesamten Länge des Wartehäuschens, bis zur Bordsteinkante geräumt und bestreut, damit ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle gewährleistet wird.

§ 13

Räum- und Streupflicht durch die Stadt

(1) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch, soweit diese Pflicht nicht gemäß § 14 auf den Anlieger übertragen wurde. Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungspflichten.

(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (im Straßenverzeichnis gekennzeichnet mit K, L, B, HE und A) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 13 in der

Reinigungsklasse I- V

- die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen, an Übergängen mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen.
 - das Bestreuen der Fußgängerüberwege, der Übergänge mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen bei Schnee und Eisglätte.
 - der Winterdienst auf der Fahrbahn (lt. Anlage 2 Straßenreinigungsverzeichnis).
 - der Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich, wenn kein anderer Anlieger dazu herangezogen werden kann.
- (3) Der Winterdienst auf Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen obliegt der Stadt.

§ 14

Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger

(1) Soweit die Stadt die Räumung der Gehwege, Zuwegungen und Gossen nicht selbst durchführt, werden diese Verpflichtungen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke gemäß § 50 (1) Ziffer 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt übertragen. Allen Eigentümern anliegender Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Verpflichtung auferlegt, die Gehwege von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Bei Tauwetter sind die Gossen und Gullyroste in den Straßen frei zu halten.

(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 6 (1) und (2) genannten Verpflichteten i. V. m. § 13 in der Reinigungs-kategorie I, II, III, IV und V (Kennzeichnung im Straßenverzeichnis mit K, L, B, HE oder A) der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Z 240 StVO - Sinnbilder Radfahrer und Fußgänger durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt) auf dem Grundstück vorgelagerten Wegeabschnitt.

Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(3) Das Räumen und Streuen der Zuwegungen zu abseits von durchgehenden Straßen gelegenen Grundstücken obliegt den Eigentümern der Grundstücke, denen diese Zuwegung dient.

(4) Ein Dritter kann auf Antrag des Winterdienstpflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Räum- und Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen ist. Die Übernahme bedarf der Zustimmung der Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.

Übrigens: Die Satzung ist mit dem 1.1.2015 in Kraft getreten.

Für Sie als Vorabinformation ...

Termine für das Amtsblatt der Stadt Sangerhausen

Tel.: 03464565226 - Fax 03464 565207

E-Mail: pressestelle@stadt.sangerhausen.de oder marina.becker@stadt.sangerhausen.de

Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
25. Januar	7. Februar
8. Februar	21. Februar
22. Februar	7. März
8. März	21. März
22. März	4. April
3. April	18. April
19. April	2. Mai
3. Mai	16. Mai
17. Mai	30. Mai
1. Juni	13. Juni
14. Juni	27. Juni
28. Juni	11. Juli
12. Juli	25. Juli
26. Juli	8. August
9. August	22. August
23. August	5. September
6. September	19. September
20. September	4. Oktober
4. Oktober	17. Oktober
18. Oktober	1. November
1. November	14. November
15. November	28. November
29. November	12. Dezember

Termine und Informationen

Musikalisch in das neue Jahr

Am Sonnabend, 7. Januar 2017, um 19.30 Uhr ist es wieder so weit und das Neujahrskonzert beginnt in der Mammuthalle Sangerhausen. Wiederum ist es gelungen, illustre Interpreten und Solisten zu gewinnen. Es musiziert das renommierte und bekannte Leipziger Symphonieorchester unter dem Dirigat von MD Reinhardt Naumann. Alenka Genzel und Frank Matthias, zwei attraktive, temperamentvolle Sänger mit wundervollen Stimmen aus Berlin werden die Zuhörer verzaubern.

Sie entführen das Publikum in das Reich der Oper, der Operette, des Musicals oder in die Filmmusik.

Moderiert wird dieser bekannte Jahresbeginn von dem bewährten Duo Fritz-Dieter Kupfermayer und Andreas Mann.

Der Kartenvorverkauf begann am Montag, dem 7. November 2016, ab 9.00 Uhr, in der Kreismusikschule Sangerhausen, Alter Markt.

Kartenvorbestellungen nimmt Frau Christine Fischer ab sofort unter der Rufnummer 03464 587183 entgegen.

Neue Betreuer für Aufstocker

Arbeitslose, die neben ihrem Arbeitslosengeld I auch aufstockende Hartz IV-Leistungen erhalten, werden bisher komplett vom Jobcenter Mansfeld-Südharz betreut. Das ändert sich zum 01.01.2017.

Die Ansprechpartner für die Arbeitsvermittlung und alle damit verbundenen Leistungen, z. B. Weiterbildungskosten oder Bewerbungskosten, sind ab dem 01.01.2017 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Arbeit in Sangerhausen mit ihren Geschäftsstellen in Eisleben und Hettstedt.

Die Zahlung des Arbeitslosengeldes II erfolgt weiterhin durch das Jobcenter Mansfeld-Südharz.

Für Arbeitslose, die derzeit eine vom Jobcenter geförderte Weiterbildungsmaßnahme oder einen Kurs besuchen, ändert sich nichts.

Die organisatorische Umstellung wird von der Agentur für Arbeit in Abstimmung mit dem Jobcenter vorgenommen. Die betroffenen Arbeitslosen selbst müssen nichts unternehmen.

Ihr(e) neue(r) Ansprechpartner(in) wird sich bei ihnen melden.

Mit der Umstellung werden Doppelstrukturen vermieden und der Gedanke der Versicherungsleistung konsequent verfolgt. Damit wird eine Entscheidung des Gesetzgebers (neuntes Änderungsgesetz SGB II) umgesetzt.

Aktuelle Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen das Jobcenter Mansfeld-Südharz. www.jobcenter-ge.de/mansfeld-suedharz

Ab dem 01.01.2017 wenden Sie sich bei Fragen bitte an die Agentur für Arbeit Sangerhausen, www.arbeitsagentur.de/sangerhausen



Die nächste Ausgabe erscheint am:

Dienstag, dem 20. Dezember 2016

Energiekosten zu hoch? Neue Heizung geplant?

Lassen Sie sich vom Fachmann beraten. Wir haben noch freie Termine!

Anbieterunabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale in Sangerhausen

Was: Heizkostenabrechnung, Baulicher Wärmeschutz, Haustechnik, Regenerative Energien, Fördermittel, Stromsparen

Wo: 06526 Sangerhausen, Kylische Str. 54c

Wann: jeden 1. Dienstag im Monat 14.00 - 17.00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung, sowie nach Vereinbarung

Wer: Energieberater Dipl. Ing. Andreas Hübel

telefonische Terminvergabe: 0800 809802400 kostenfrei aus deutschen Netzen

Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei.

Was ist wann geöffnet?

Öffnungszeiten des Stadtbüros, Bahnhof, Kaltonborner Weg 10, Tel. 03464 565444:

Montag:	9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Außerdem ist das Stadtbüro jeden 1. Samstag im Monat, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Spengler-Museum

**Bahnhofstr. 33,
Telefon 03464 573048**

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr



Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.

Spengler-Haus

**Hospitalstr. 56,
Telefon 03464 260766**

Öffnungszeiten: Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr



Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

Öffnungszeiten Stadtbibliothek, Bahnhof, Kaltonborner Weg 10, Tel.: 03464 565450

Montag	10:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	10:00 - 12:00 Uhr

Rosenstadt Sangerhausen GmbH - Öffnungszeiten Dezember 2016/Januar 2017

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 56980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium (kostenfreier Zugang) 10.00 - 17.00 Uhr

Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980
Mo. - Fr. 10.00 - 17.00 Uhr

Der Gartenträume-Laden ist vom 24.12.2016 bis 08.01.2017 geschlossen.

RosenCafé

Tel. 03464 5898292
rosencafe@sangerhausen-tourist.de
Mo. - Fr. 14.00 - 18.00 Uhr
Sa. - So. 10.00 - 21.00 Uhr

Geänderte Öffnungszeiten im RosenCafé von Weihnachten bis Neujahr:

24.12.2016	geschlossen
25.12. und 26.12.2016	10.00 - 17.00 Uhr
31.12.2016	geschlossen
01.01.2017	14.00 - 18.00 Uhr

Tourist-Information

Markt 18
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 19433
Fax: 03464 515336
www.sangerhausen-tourist.de
info@sangerhausen-tourist.de
Montag bis Freitag 10.00 - 17.00 Uhr
Samstag 10.00 - 14.00 Uhr
Die Tourist-Information ist vom 24. bis 26.12., am 31.12.2016, sowie am 01. und 06.01.2017 geschlossen.

ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode

Lehde 17
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 587816
Fax: 03464 582768
www.roehrigschacht.de
info@roehrig-schacht.de
Mittwoch bis Sonntag 09.30 bis 17.00 Uhr
Seilfahrtszeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr, 15.00 Uhr

Das ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode ist zusätzlich geöffnet am 27.12.2016 und 03.01.2017. Geschlossen ist am 24., 25., 26., 31.12.2016 und am 01.01.2017.

An allen anderen Tagen gelten die regulären Öffnungszeiten.

Bergmannsklause

Tel. 03464 5447266
Mittwoch, Donnerstag und Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr
Freitag und Samstag 10.00 bis 21.00 Uhr
Am 24.12., 26.12. und 31.12.2016 sowie am 01.01.2017 hat die Bergmannsklause geschlossen.

Schwimmhalle Süd bleibt geschlossen

Die Schwimmhalle Süd Sangerhausen ist aufgrund von umfangreichen Sanierungsarbeiten geschlossen. Die Bädergesellschaft bittet alle Bade- und Saunagäste um Verständnis.

Grillenberg

Der Campingplatz „Am Waldbad“ ist ganzjährig geöffnet. Weitere Informationen unter <http://www.grillenberg.de>.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Gonna

Alles Liebe

Frau Christa Pilz

zum 80. Geburtstag

Alles Liebe

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Dieter Schönefeld und Frau Jutta Schönefeld
Herrn Horst Schreeg und Frau Lieselotte Schreeg

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Georg Mahr und Frau Ingrid Mahr

Ortschaft Grillenberg

Liebe Glückwünsche

zum 65. Hochzeitstag

Herrn Gerhard Wieprich und Frau Ingeborg Wieprich

Ortschaft Großleinungen

Herzlichen Glückwunsch

Herrn Manfred Hund

zum 85. Geburtstag

Frau Brunhilde Janz

zum 75. Geburtstag

Jagdgenossenschaft Großleinungen

Veröffentlichung

Beschluss Nr. 002/2016 der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großleinungen vom 18.11.2016

1.) Gegenstand des Beschlusses: (zu TOP 7)

Verwendung des Reinertrages aus 2015

2.) Rechtliche Grundlagen:

§ 10 Abs. 3 BJagdG; § 14 Abs. 5 LJagdG ST i.V.m.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 10 der Satzung

3.) Beschlusstext:

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großleinungen beschließt, den festgestellten Reinertrag für das Jagdjahr 2015 unter Einhaltung eines 3-Jahres-Rhythmus mit den Jagdjahren 2016 und 2017 zur Mitgliederversammlung im Jahr 2018 an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft auszuzahlen.

Die Auszahlung erfolgt durch SEPA-Überweisung an die bekannt zu gebenden Kontoverbindungen.

4.) Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	50	395,4727 ha
Nein-Stimmen:	1	2,3623 ha
Enthaltungen:	0	

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

5.) Hinweis:

Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Jagdvorstandes die sofortige Auszahlung Ihres Anteiles verlangen.



Verbandsvorsitzender Jagdgenossenschaft Großleinungen

Ortschaft Horla

Viele Glückwünsche

Herrn Siegfried Einicke

zum 85. Geburtstag

Bekanntmachung des Beschlusses aus der 19. Ortschaftsratsitzung am 01.11.2016 in Horla

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-19/16

Veräußerung einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Gemarkung Horla, Flur 2, Flurstück 251

Baumfällaktion in Horla

Die Klimaveränderung zeigt auch bei uns seine schädlichen Auswirkungen.

Die nunmehr über 40 Jahre stehenden Edeltannen bzw. Fichten an den Standorten Pavillon Kirchweg - sowie Anwesen Zimmer - Wettelröder Straße - ließen erkennen, dass eine Aufdürrungsschädigung im Gange war.

In Abstimmung mit der Stadtverwaltung konnten diese Bäume dann fachgerecht gefällt werden.

Der daraus entstandene Nebeneffekt - Gewinnung von Stammholz - wurde der Kreativwerkstatt zur Nutzung angeboten. Biodiversität und Schönheit der Natur findet somit einen gelungenen Abschluss. Eine Neupflanzung wird ergänzend erfolgen und wird zeigen, ob und wie der Klimawandel sich in Zukunft präsentieren wird.

E. Neumann
Chronistin



Ortschaft Lengefeld

Herzlichen Glückwunsch

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Johann Hutzler und Frau Gisela Hutzler

Ortschaft Morungen

Liebe Glückwünsche

Herrn Gerhard Gittel

zum 80. Geburtstag

Herrn Henner Gerlinghoff

zum 80. Geburtstag

Ortschaft Oberröblingen

Alles Gute

Frau Lisbeth Ulrich

zum 80. Geburtstag

Herrn Günter Dienemann

zum 70. Geburtstag

Frau Ingrid Ringleb

zum 70. Geburtstag

Herrn Peter Bloßfeld

zum 75. Geburtstag

Frau Hildegard Jähne

zum 95. Geburtstag

Frau Gerlinde Schmidt

zum 75. Geburtstag

Viele Glückwünsche

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Manfred Meier und Frau Marta Meier

Ortschaft Obersdorf

Alles Liebe

Frau Karin Hahnas

zum 70. Geburtstag

Alles Gute

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Gerolf Hinz und Frau Gisela Hinz

Ortschaft Riestedt

Herzlichen Glückwunsch

Frau Margot Taubert

zum 70. Geburtstag

Frau Monika Kühnemund

zum 70. Geburtstag

Frau Christel Karnstedt

zum 70. Geburtstag

Ortsfeuerwehr Riestedt gut aufgestellt



Die Kameradin Therese Schulze und der Kamerad Sebastian Modl (B. haben in der Zeit vom 14.11. bis zum 25.11.2016 erfolgreich den Gruppenführerlehrgang am Institut für Brand- und Ka-

tastrophenschutz (IBK) in Heyrothsberge absolviert. Mit diesem Lehrgang sind beide für die Ortsfeuerwehr Riestedt im Bereich der Führungskräfte optimal ausgebildet.



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ortschaft Rotha

Weihnachtsbaum für den Kindergarten Rotha

Voriges Jahr war es eigentlich eine spontane Entscheidung - dem Kindergarten in Rotha - einen Weihnachtsbaum zu schenken.

In diesem Jahr wurde geplant und organisiert darauf hingearbeitet und mit Herrn Bernd Ungefroren der Termin der Übergabe abgestimmt.

Am 21.11.2016 wurde das Bäumchen der Kinderschar und den Erziehern in Rotha übergeben.

Das singende Dankeschön durch die Kinder erfreute alle Teilnehmer.

Heinz-Hasso Neumann



Ortschaft Wettelrode

Liebe Glückwünsche

Frau Ella Schachtschneider	zum 80. Geburtstag
Frau Christa Rausche	zum 80. Geburtstag
Frau Rosemarie Matthes	zum 70. Geburtstag
Herrn Reinhard Litzkendorf	zum 75. Geburtstag

Ortschaft Wippra

Liebe Glückwünsche

Herrn Erhard Bürckner	zum 75. Geburtstag
Herrn Rüdiger Hoffmann	zum 70. Geburtstag
Frau Elise Zanner	zum 95. Geburtstag
Frau Elli Ursula Fiedler	zum 80. Geburtstag
Frau Regina Schmiedgen	zum 75. Geburtstag
Frau Ilse Büchner	zum 75. Geburtstag
Frau Brigitte Schöpke	zum 75. Geburtstag

Ortschaft Wolfsberg

Alles Gute

Frau Emmi Niering	zum 80. Geburtstag
-------------------	--------------------

Wasserverband Südharz

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2017 des Wasserverbandes „Südharz“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der öffentlichen Sitzung am 04.11.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen.

Die nachstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2017 des Wasserverbandes „Südharz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des §§ 13 Abs. 3 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seiten 222, 333) in Verbindung mit den §§ 100 und 101 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) sowie dem § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 04.11.2016 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 beschlossen.

1. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz -EigBG) vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), sofern diese Bestimmung nicht dem GKG LSA und dem KVG LSA widersprechen. Der Wasserverband „Südharz“ bedient sich auf dieser Rechtsgrundlage der kaufmännischen Buchführung.

2. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen	17.907.600 €	
in den Aufwendungen auf	18.096.900 €	
Jahresverlust	189.300 €, davon	- Gewinn aus Erfolgsplan Trinkwasser 326.500 €
		- Verlust aus Erfolgsplan Niederschlagswasser 515.800 €

Vermögensplan

in den Erträgen auf	21.108.800 €
in den Aufwendungen	21.108.800 €

festgesetzt.

3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für 2017 wird auf 11.389.400 € festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 11.575.800 € festgesetzt.

5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Bezahlung von Leistungen in Anspruch genommen werden kann, wird auf 3.000.000 € begrenzt.

6. Umlagen

Insgesamt werden Umlagen nach § 12 Abs. 3a der Verbandssatzung in Höhe von 732.500 € erhoben.

Diese setzen sich zusammen aus

Bereich Trinkwasser: keine Umlagen

Bereich Abwasser:

1. Allgemeine Umlage:

Zur Deckung des Verlustes aus dem Erfolgsplan des Teilwirtschaftsplans Niederschlagswasser wird eine Umlage in Höhe von 515.800 € erhoben.

2. Besondere Umlage:

Als besondere Umlage werden 216.700 € für Verluste aus der Kappung der übergroßen Grundstücke bei der Beitragserhebung erhoben.

Umlage gesamt 732.500 €

7. Verteilung der Umlage

1. Allgemeine Umlage

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2015

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/Einwohner	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.985	9,29486602 €	74.219,51 €
2	Stadt Sangerhausen	27.752	9,29486602 €	257.951,12 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Questenberg, Agnesdorf, Rottleberode und Stolberg)	6727	9,29486602 €	62.526,56 €
4	Verbandsgemeinde "Goldene Aue"	9742	9,29486602 €	90.550,58 €
5	Verbandsgemeinde "Mansfelder Grund-Helbra" (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	2.042	9,29486602 €	18.980,12 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwendende und Friesdorf)	1.245	9,29486602 €	11.572,11 €
		55.493	9,29486602 €	515.800,00 €

2. Besondere Umlage

Umlage aus Kappung von übergroßen Grundstücken

Stadt Mansfeld

OT Braunschwendende 32.000,00 €

Stadt Sangerhausen

OT Popperode 48.400,00 €

OT Wettelode 53.900,00 €

102.300,00 €

Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“

Gemeinde Blankenheim 15.700,00 €

Südharz

OT Roßla 25.700,00 €

OT Uftrungen 6.300,00 €

32.000,00 €

Verbandsgemeinde „Goldene Aue“

Stadt Kelbra 34.700,00 €

Besondere Umlage aus Kappung übergr. Grundstücke 216.700,00 €

Sangerhausen, 04.11.2016

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2017**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 Abs. 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie § 13 Abs. 3 GKG LSA in Verbindung mit § 107 Abs. 4 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 22.11.2016 unter

Az: 15.12.11.007.002 dem Wasserverband gegenüber erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2017 liegt nach § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 15.12.2016 bis 05.01.2017 zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7 in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, 23.11.2016

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Vereine informieren

Kreisverband Sangerhausen e. V.



Deutsches Rotes Kreuz

Begegnungsstätte Sangerhausen Tel.-Nr. 03464 541821
06526 Sangerhausen, Wilhelm-Koenen-Str. 35

13.12.2016

14.00 - 16.00 Uhr Weihnachtsfeier mit Tombola

19.12.2016

14.00 - 16.00 Uhr Weihnachtsfeier

Achtung, an manchen Tagen führen wir 2 Veranstaltungen in getrennten Räumen durch!

Information DRK Kleiderkammer

Unsere Kleiderkammer hat am 19.12.2016 wegen Urlaub geschlossen.

Auch wenn wir in der Zeit geschlossen haben, bitten wir um gut erhaltene und saubere Kleidung für Männer und Frauen, vor allem für Kinder aller Altersgruppen. Nutzen Sie bitte in dieser Zeit die Kleidercontainer des DRK.

Die DRK Kleiderkammer gibt kostenlos für sozial bedürftige Menschen Kleidung aus. Leider steigt jährlich die Anzahl an Menschen, die unseren Dienst in Anspruch nehmen müssen.

Ab dem 03.01.2017 hat die DRK Kleiderkammer in der Wilhelm-Koenen-Straße 35 in Sangerhausen wieder zu ihren üblichen Öffnungszeiten für Sie geöffnet.

Die Öffnungszeiten sind:

dienstags von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Automobilclub Sangerhausen e. V. im ADAC

Termine für Monat Dezember 2016

- 19.12.2016 19.00 - 21.00 Uhr Weihnachtsfeier auf der Kegelbahn (Glück-Auf-Straße) Turnschuhe nicht vergessen, für Speisen und Getränke wird gesorgt.
- 24.12.2016 Ein „Frohes Fest“ einen kräftigen Weihnachtsmann und viele Geschenke, Gesundheit und immer ein unfallfreies Fahren wünschen wir allen Ortsclub- und ADAC-Mitgliedern!
Der Vorstand!
- 31.12.2016 23.59 Uhr!!! Allen Mitgliedern einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017.
- 02.01.2017 19.00 - 21.00 Uhr Kegelabend (Glück-Auf-Straße) Turnschuhe nicht vergessen.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Rita Smykalla

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0171 4144018

Fax: 03535 489242

rita.smykalla@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Anzeige